



GIOVANNI BUTTARELLI
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Jean-Baptiste TAUPIN
Datenschutzbeauftragter
Satellitenzentrum der Europäischen
Union (EU SatCen)
Apdo de Correos 511
28850 Torrejón de Ardoz
Madrid
SPANIEN

Brüssel, 21. Januar 2015
GB/SLx/XK/sn/D(2015)0096 C 2014-1093
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betrifft: Vorabkontrollstellungnahme zur Meldung des SatCen des
„Invaliditätsrentenverfahrens“, Fall 2014-1093**

Sehr geehrter Herr Taupin,

vielen Dank für Ihre Meldung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das EU SatCen im Zusammenhang mit einem Invaliditätsrentenverfahren, die Sie am 25. November 2014 gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) beim EDSB eingereicht haben. Beigefügt war der Meldung ein Exemplar des Entwurfs einer Ruhegehaltsregelung des EU SatCen, ein Exemplar einer Vertraulichkeitserklärung und ein Exemplar eines Datenschutzhinweises.

Es gilt die Frist von zwei Monaten gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung, innerhalb derer der EDSB seine Stellungnahme abzugeben hat. Der EDSB sollte daher seine Stellungnahme spätestens am 26. Januar 2015 abgeben (da der 25. Januar auf einen Sonntag fällt).

Der EDSB stellt fest, dass die Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit einem Invaliditätsrentenverfahren klar und vollständig sind, und dass die Verarbeitung personenbezogener Daten über Gesundheit (Arztberichte über Bedienstete mit Informationen zur Art der Erwerbsunfähigkeit und zur Dauer von Abwesenheiten) gemäß Artikel 5 Buchstabe a bzw. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung gerechtfertigt sein kann.

Das EU SatCen hat außerdem eine Vertraulichkeitserklärung ausgearbeitet, die von der Person zu unterzeichnen ist, deren Aufgabe die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Erwerbsunfähigkeit ist. In der Erklärung heißt es, dass der betreffende Sachbearbeiter einer Geheimhaltungspflicht unterliegt, wie sie auch für ärztliches Personal gilt. Mit dieser durchaus angemessenen organisatorischen Sicherheitsmaßnahme soll die Vertraulichkeit personenbezogener Daten gewahrt und ein unbefugter Zugriff auf sie im Sinne von Artikel 22 der Verordnung verhindert werden.

Der Datenschutzhinweis bietet transparent alle erforderlichen Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Invaliditätsrentenverfahren, nämlich zu den Rechten der betroffenen Person, den Empfängern ihrer personenbezogenen Daten, der Aufbewahrungsfrist für diese Daten usw. Der Datenschutzhinweis steht damit im Einklang mit Artikel 11 und 12 der Verordnung.

Gestützt auf die Meldung und die ihr beigefügten Unterlagen ist der EDSB die Ansicht, dass das EU SatCen im Einklang mit der Verordnung die angemessenen Datenschutzmaßnahmen ergriffen hat. Wir haben daher beschlossen, den vorliegenden Fall abzuschließen.

Sollten Sie vor der Aufnahme einer Verarbeitung noch Fragen haben, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Herrn Pascal LEGAI, Direktor